

**Verordnung  
über die Ausnahmen der Einschränkung der  
Zulassung von Leistungserbringern zur  
Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen  
Krankenpflegeversicherung (VAZL)**

Vom 20. November 2002

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. a und Art. 3 der Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 3. Juli 2002<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**§ 1**

Folgende Kategorien von neuen Leistungserbringern werden, vorbehaltlich der Erteilung der gesundheitspolizeilichen Bewilligungen, ohne zahlenmässige Einschränkung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen:

1. Generelle  
Ausnahmen

- a) Apothekerinnen und Apotheker;
- b) Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren;
- c) Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten;
- d) Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater;
- e) Hebammen;
- f) Krankenschwestern und Krankenpfleger;
- g) Laboratorien;
- h) Logopädinnen und Logopäden;
- i) Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex);
- k) Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten;
- l) Zahnärztinnen und Zahnärzte.

---

<sup>1)</sup> SR 832.103

2. Ausnahmen  
im Einzelfall;  
a) Materielles

## § 2

<sup>1</sup> Bei den übrigen Kategorien von neuen Leistungserbringern, die unter die zahlenmässige Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung fallen (Ärztinnen und Ärzte), kann das Departement Gesundheit und Soziales, vorbehaltlich der Erteilung der gesundheitspolizeilichen Bewilligungen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bewilligen. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Als begründeter Einzelfall gelten:

- a) die Übernahme einer bestehenden Praxis;
- b) das Vorliegen eines unter Berücksichtigung der lokalen oder regionalen Versorgungslage ausgewiesenen Bedarfs nach weiteren Leistungserbringern der entsprechenden Kategorie.

<sup>3</sup> Die erteilte Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verfällt in der Regel, wenn nicht innert 12 Monaten seit Erteilung von ihr Gebrauch gemacht wird. <sup>2)</sup>

## § 3<sup>3)</sup>

b) Verfahren

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung im Sinne von § 2 ist beim Departement Gesundheit und Soziales einzureichen.

<sup>2</sup> Das Departement Gesundheit und Soziales kann insbesondere vom Berufsverband der entsprechenden Kategorie von Leistungserbringern, vom Verband der Krankenversicherer (santésuisse) sowie von Leistungserbringern, die mit der gesuchstellenden Person in einer Konkurrenzsituation stehen, eine Stellungnahme zur Versorgungslage einholen.

<sup>3</sup> Das Departement Gesundheit und Soziales teilt dem Berufsverband der entsprechenden Kategorie von Leistungserbringern und dem Verband der Krankenversicherer (santésuisse) den Entscheid mit.

## § 4<sup>4)</sup>

c) Rechtsmittel

Gegen den Entscheid des Departements Gesundheit und Soziales kann beim Regierungsrat innert einer Frist von 20 Tagen Beschwerde geführt

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. 36 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 382).

<sup>2)</sup> Eingefügt durch Verordnung vom 18. Mai 2005, in Kraft seit 4. Juli 2005 (AGS 2005 S. 189).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Ziff. 36 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 382).

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Ziff. 36 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 382).

werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspfleger (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 9. Juli 1968<sup>1)</sup>.

**§ 5**

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

<sup>3</sup> Publikation  
und Inkrafttreten

<sup>2</sup> Sie tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und gilt längstens bis zum 3. Juli 2008.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> SAR 271.100

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 18. Mai 2005, in Kraft seit 4. Juli 2005 (AGS 2005 S. 189).